



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
und alle Lehrkräfte an den
öffentlichen Schulen in Hessen

An die Träger der Ersatzschulen in Hessen

nachrichtlich:
Hessische Lehrkräfteakademie
Staatliche Schulämter
Kommunale Spitzenverbände

Wiesbaden, 6. Dezember 2021

Aktuelle Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

im Nachgang zu meinem Schreiben vom 23. November 2021 sind einige Fragen zur Rechtslage aufgetreten, deren Beantwortung über den Einzelfall hinaus für Sie von Interesse sein könnte. Zudem ist am 5. Dezember 2021 eine erneute Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) in Kraft getreten, die für den Schulbereich nur punktuelle Änderungen mit sich bringt, über die ich Sie aber dennoch bei dieser Gelegenheit informieren möchte:

Nach der aktuellen Coronavirus-Schutzverordnung ist mittlerweile zwar bei den meisten Angeboten des öffentlichen Lebens in Innenräumen ein Impf- oder Genesenennachweis erforderlich und somit die Vorlage eines negativen Testnachweises nicht mehr ausreichend (sog. **2G-Regelung**). Diese Regelung gilt jedoch nicht für **Kinder und Jugendliche** unter 18 Jahren sowie für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches Attest belegen, das den Namen und das Geburtsdatum der betroffenen Person enthält. Für diese Personen genügt weiterhin ein negativer Testnachweis. Sowohl von der 2G-Regelung als auch vom Testnachweis ausgenommen sind Kinder unter sechs Jahren und noch nicht eingeschulte Kinder (z. B. Vorlaufkurskinder).

Schülerinnen und Schüler können einen Testnachweis grundsätzlich, also auch außerhalb der Schule, durch das von der Schule ausgestellte **Testheft** erbringen. Das Testheft kann nach der geltenden Coronavirus-Schutzverordnung auch während der **Weihnachtsferien** als Testnachweis genutzt werden. Darüber hinaus wird aber allen Schülerinnen und Schülern empfohlen, für die Teilnahme an Freizeitangeboten etc. in den Weihnachtsferien regelmäßig Bürgertests in Anspruch zu nehmen.

Auszubildende können das Testheft, das sie in ihrer Eigenschaft als Berufsschülerinnen und Berufsschüler führen, **nicht** als Testnachweis zur Vorlage im Ausbildungsbetrieb nutzen; es erfüllt nicht die vom Bund gestellten Anforderungen an einen negativen Testnachweis (sog. 3G am Arbeitsplatz).

Bei in der Schule **Beschäftigten** (Lehrkräften und weiterem Personal) gelten die Bescheinigungen über die **in der Schule unter Aufsicht vorgenommenen Testungen** außerhalb der Schule ebenfalls **nicht** als Negativnachweis.

Die Neuregelungen für Veranstaltungen betreffen auch schulische Veranstaltungen außerhalb des Präsenzunterrichts. Die Personenzahl, von der an strengere Bestimmungen gelten, wurde von 26 auf **11 Personen** abgesenkt. Ab einer Teilnehmerzahl von 11 Personen müssen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Impf- oder Genesenennachweis vorweisen (**sog. 2G-Regel**). Das gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren und noch nicht eingeschulte Kinder ab sechs Jahren. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sowie bei Personen, die durch ein ärztliches Attest belegen, dass sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, genügt ein Testnachweis (wozu auch das schulische Testheft gehört; s. o.). Bei Veranstaltungen mit mehr als **100** Teilnehmerinnen und Teilnehmern müssen nunmehr alle Anwesenden mit Ausnahme der Kinder unter sechs Jahren und noch nicht eingeschulten Kinder – auch Genesene und Geimpfte – einen Testnachweis vorlegen.

Nach § 13 Abs. 3 CoSchuV soll auch **geimpften und genesenen** Schülerinnen und Schülern **mindestens einmal pro Woche** ein Test in der Schule angeboten werden. Wir gehen davon aus, dass das für die meisten Schulen nichts an der bestehenden Praxis ändert, da geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schülern schon bisher freiwillig am

schulischen Testangebot teilnehmen konnten.

Ausgenommen von den speziellen Vorgaben für Veranstaltungen sind neben dem Unterricht und anderen regelmäßigen schulischen Veranstaltungen (z. B. AGs) solche schulischen Veranstaltungen, bei welchen die Beteiligten **aus schulischen Gründen** unmittelbar zusammenarbeiten müssen. Dies sind neben den Sitzungen der Eltern- und der Schülervertretung sowie der Studierendenvertretung, Schulkonferenzen sowie Wahlversammlungen, aus denen diese Organe hervorgehen, auch Sitzungen der schulischen Personalräte aller Stufen sowie Bündniskonferenzen der inklusiven Schulbündnisse. Es ist allerdings jeweils zu prüfen, ob solche Sitzungen und Konferenzen nicht auch in einem digitalen Format durchgeführt werden können (z. B. wenn keine geheimen Abstimmungen geplant sind).

Ich bitte um Beachtung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Tobias Petry
Leiter Zentralabteilung